



Merkblatt

Informationen und Bewerbungsvoraussetzungen für Deutschlandstipendien

1. Informationen zur Förderung

a) Dauer der Förderung

Jedem Stipendiaten wird bei Aufnahme in die Förderung die voraussichtliche Förderungszeit und die Zeit, für die er zunächst ein Stipendium erhält (Bewilligungszeitraum), mitgeteilt.

Die Dauer der Förderung richtet sich nach den Eingangsvoraussetzungen bei Aufnahme in die Förderung, den Studienzielen sowie den nachgewiesenen Studienleistungen.

Stipendiaten, die in ihrem Heimatland ausgewählt wurden und nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch einen Deutschkurs absolvieren müssen, wird die Zeit der Sprachausbildung im Goethe-Institut bzw. an der Universität nicht auf die Förderungszeit angerechnet. Für Sie beginnt das erste Förderungsjahr erst mit der Aufnahme des Fachstudiums oder der Promotion.

In der Regel wird bei Studierenden das Stipendium bis zu zwei Jahren und bei Promovierenden bis zu drei Jahren gewährt. Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr.

Eine nach Ablauf dieses Jahres notwendige Verlängerung ist abhängig vom ordnungsgemäßen Studium, den Studienleistungen bzw. den Ergebnissen der Arbeit an der Dissertation sowie der Teilnahme an den Stipendiaten-gruppentreffen und am studienbegleitenden Seminarprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Eine über diese jeweilige Dauer hinausgehende Förderung kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass in absehbarer Zeit der Abschluss erreicht werden kann. Die Förderhöchstdauer richtet sich bei Studierenden nach der jeweiligen Regelstudienzeit laut Studienordnung.



Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums oder auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.

b) Fördersätze

Stipendiensätze:

Studierende ohne Examensabschluss erhalten ein Stipendium (Kategorie I) von monatlich
€ 650,-.

Graduierte, d.h. Studierende im Masterstudium erhalten monatlich ein Stipendium (Kategorie II)
in Höhe von

€ 750,-.

Doktoranden, sofern sie die Voraussetzungen zum Zugang zur Promotion an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland ohne Auflagen erfüllt haben, sowie Stipendiaten mit einem dem deutschen Masterabschluss vergleichbaren Hochschulabschluss, die zu Forschungszwecken nach Deutschland kommen und die bei Beginn der Stipendienlaufzeit eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können, erhalten monatlich ein Stipendium (Kategorie III) in Höhe von

€ 1.000,-.

Zuschüsse und Beihilfen:

Familienzuschlag

Der Stipendiat erhält einen Familienzuschlag von € 276,- sofern sich der Ehepartner länger als drei Monate in Deutschland aufhält und durch Vorlage einer Kopie der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachweist, dass eine gemeinsame Wohnung bezogen wurde. Ferner muss eine Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Familienzuschlages ist ferner, dass der Ehepartner kein Stipendium erhält bzw. keine anderen Einkünfte hat, die den Betrag von € 450,- überschreiten.

Kindergeldzuschlag

Für mitgereiste Kinder kann nach Vorlage einer deutschen Übersetzung der Geburtsurkunde und eines Ablehnungsbescheides auf staatliches Kindergeld (Antrag ist bei der



Familienkasse/Arbeitsamt zu stellen) ein monatliches Kindergeld in Höhe von € 184,- gezahlt werden.

Beihilfe zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Stipendiat erhält einen monatlichen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, der entsprechend der Beitragshöhe festgesetzt wird. Ein Zuschuss, der den Betrag von € 120,- überschreitet, kann nicht gewährt werden.

Unterstützung für die Mietkaution (auf Darlehensbasis) und die Wohnungsmiete

Auf Antrag kann jeder Stipendiat eine Unterstützung auf Darlehensbasis zur Mietkaution erhalten. Nach Vorlage des Mietvertrages, wird die Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Es werden in den Folgemonaten jeweils € 50,- von Ihrem Stipendium für die Rückzahlung des Darlehens für die Mietkaution abgezogen bis der gesamte Betrag abgegolten ist.

Auf Antrag und Vorlage des Mietvertrags kann bei hohen Mietkosten nach Prüfung der Unterlagen ein monatlicher Zuschuss zur Wohnungs- bzw. Zimmermiete gewährt werden.

Zuschüsse zu Studien- und Forschungsreisen

Studien- und Forschungsreisen ins Ausland können nur im Rahmen eines Promotionsvorhabens, im Rahmen von verpflichtenden Auslandsaufenthalten (Auslandssemester, Auslandspraktika) gemäß der jeweiligen Studienordnung und im Rahmen von Forschungen für die Examensarbeiten finanziell unterstützt werden. Der Antrag für die Bewilligung des Zuschusses ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Reiseantritt zu stellen und ausführlich schriftlich zu begründen. Dem Antrag ist ein Gutachten des Doktorvaters bzw. des Betreuers der Examensarbeit beizufügen, der die Notwendigkeit der Reise befürwortet.

Die Reisekosten werden pauschal mit € 100,- (pro Reisemonat) bezuschusst. Ferner kann eine monatliche Mobilitätspauschale (maximal für sechs Monate) gezahlt werden. Die Zahlung und Höhe dieser Mobilitätspauschale ist vom Ziel-land der Studien- und Forschungsreise und von den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Haushaltes der Ausländerförderung abhängig und bedarf der Zustimmung der Leitung der Ausländerförderung.

Für den Besuch von wissenschaftlichen Kongressen und Symposien werden keine Zuschüsse gewährt. Material- oder Laborkosten bzw. Kosten, die im Zusammenhang mit Exkursionen entstehen, werden ebenfalls nicht gesondert bezuschusst. Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes der Ausländerförderung erfolgt am Ende des Jahres die Zahlung einer pauschalierten Beihilfe zur Unterstützung dieser Kosten.



Erstattung von Studiengebühren

An der Hochschule anfallende Studiengebühren können auf Antrag und bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von €500,- pro Semester erstattet werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung (Sozialbeitrag des Studentenwerks, Semesterticket etc.) oder der Exmatrikulation entstehen, können nicht erstattet werden.

Dissertationen: Zuschüsse zu Druck- und Schreibkosten

Sie haben die Möglichkeit, zu den Ihnen entstandenen Herstellungskosten Ihrer Dissertation einen Zuschuss zu erhalten.

Der Zuschuss zu Druckkosten bei Dissertationen beträgt maximal € 1.020,-.

Dieser kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen gezahlt werden. Bitte reichen Sie neben den Originalrechnungen auch einen Nachweis (Quittung, Kopie Ihres Kontoauszugs) darüber ein, dass Sie den Betrag bezahlt haben.

Darlehen oder Vorauszahlungen auf das Stipendium

Darlehen oder Vorauszahlungen auf das Stipendium können nicht geleistet werden.

Leistungen für die An- und Rückreise

Kostenübernahme für die Anreise aus dem Heimatland bzw. die Rückreise ins Heimatland:

Wir können in der Regel die Kosten für die kostengünstigste Fahrkarte (2. Klasse Bahn) bzw. Flugticket für die Anreise aus dem Heimatland bzw. die Rückreise ins Heimatland nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion übernehmen. Bitte reichen Sie uns die Originaltickets ein – bei Flugreisen zum Nachweis der kostengünstigen Buchung mit drei Vergleichsangeboten.

Bitte beachten Sie, dass die Übernahme der Kosten für die Rückreise ins Heimatland für Stipendiaten im Masterstudium nur in einem Zeitraum bis zu einem Jahr und für Stipendiaten für eine Promotion nur in einem Zeitraum bis zu zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der finanziellen Förderung möglich ist.



c) Nebeneinkünfte des Stipendiaten

Der Stipendiat darf parallel zum Studium keine hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit, d.h. 38 bis 40 Stunden pro Woche) aufnehmen.

Nebeneinkünfte des Stipendiaten, die monatlich € 450,- übersteigen, sind auf die Stipendialsätze anzurechnen. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien bzw. Teilstipendien ausländischer Stellen. Nehmen Stipendiaten Teilzeitstellen an, die über € 450,- im Monat liegen, sollten diese einen Bezug zum Studienfach aufweisen.

Sie sind verpflichtet, uns unaufgefordert über Ihre Nebeneinkünfte zu informieren sowie Ihre Arbeitsverträge und Verdienstbescheinigungen sowie gegebenenfalls Kopien Ihrer Kontoauszüge als Nachweis der Höhe Ihrer Einkünfte über das Portal einzureichen.

d) Studienbegleitende Betreuung an der Hochschule

Leben in der Stipendiatengruppe

Als Stipendiat der Ausländerförderung sind Sie Teil einer Stipendiatengruppe an Ihrem Hochschulort. Diese ist integraler Bestandteil der ideellen Förderung der Konrad-Adenauer-Stiftung und nimmt ihre Aufgaben selbstverantwortlich wahr. Die Vorbereitung, thematische Ausgestaltung und Organisation der Treffen erfolgen in Eigeninitiative Ihrer Gruppe. Die Stipendiaten an einem Hochschulort bilden je nach Anzahl eine oder mehrere Stipendiatengruppen. Ihre Stipendiatengruppe trifft sich mindestens sechs Mal während des Semesters.

Wir verstehen die Stipendiatengruppen als Orte für persönlichen Austausch von Erfahrungen, Meinungen und Informationen. Die Veranstaltungen sollen deshalb das Miteinander ermöglichen und sind der Schlüssel für ein gelingendes Gruppenleben. Der Erfolg der Aktivitäten hängt entscheidend von Ihrem Engagement, Einsatz und Teamgeist ab.

Wir empfehlen unseren Stipendiatengruppen, die Veranstaltungen des kommenden Semesters rechtzeitig vorher zu planen. Dabei setzen wir auf Ihre aktive Beteiligung, wenn Ideen gesammelt und Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung besprochen werden.

Sie sind als Stipendiat verpflichtet, regelmäßig und aktiv an den Treffen Ihrer Stipendiatengruppe teilzunehmen. Sollten Sie verhindert sein, teilen Sie dies Ihrem Stipendiatensprecher bitte rechtzeitig mit.



Der Vertrauensdozent

Der Vertrauensdozent der Konrad-Adenauer-Stiftung ist Ihr Ansprechpartner an Ihrem Studienort und gewährt Ihnen Rat und Hilfe. Er lädt Ihre Gruppe mindestens einmal im Semester zu einer gemeinsamen Veranstaltung ein. Bei Fragen zum Förderungsverlauf bitten wir Ihren Vertrauensdozenten ggf. um eine Stellungnahme.

e) Teilnahme am KAS- Seminarprogramm

Ein wesentlicher Bestandteil Ihres Stipendiums ist das Seminarprogramm. Dieses bietet Ihnen Möglichkeiten, über die Grenzen Ihres eigenen Studienfachs hinauszublicken.

Sie sind als Stipendiat verpflichtet, während Ihrer Förderungszeit an einem Grundlagenseminar, einem Aufbau-seminar und an zwei weiteren Seminaren (z.B. Kompaktseminaren) teilzunehmen. Die erteilten Seminarzusagen sind für alle Stipendiaten verbindlich. Spätere Anreisen oder vorzeitige Abreisen sind nicht möglich, da die Teilnahme an allen Seminareinheiten verpflichtend ist und zudem der Seminarablauf gestört werden würde.

Sollten Sie später als drei Wochen vor Seminarbeginn (bei Auslandsseminaren sechs Wochen) Ihre Teilnahme absagen oder unentschuldig von einem Seminar fernbleiben, berechnen wir Ihnen Ausfall- bzw. Stornierungsgebühren. Im Falle einer kurzfristigen krankheitsbedingten Absage legen Sie bitte umgehend und unaufgefordert ein ärztliches Attest vor.

Wir verrechnen den jeweiligen Teilnehmerbeitrag mit dem Fahrtkostenzuschuss; die Differenz wird während des Seminars in bar eingezogen bzw. aus-bezahlt. Weitere Einzelheiten enthält das Seminarprogramm, das jährlich Ende November im Internet und als Publikation veröffentlicht wird. Ihre Anmeldung zu den Seminaren können Sie danach online vornehmen. An- und Abreisezeit werden Ihnen vorab bekanntgegeben. Teilnehmerliste, Programm und weitere Details senden wir Ihnen zeitnah vor dem Seminar zu.

f) Nachbetreuung

Nach der Rückreise ins Heimatland soll der Kontakt zwischen den Altstipendiaten und der Konrad-Adenauer-Stiftung aufrechterhalten werden. Hierzu nimmt der Altstipendiat Kontakt zum Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung in seinem Heimatland (falls vorhanden) auf und wird Teil der regionalen Gruppe der Altstipendiaten (falls vorhanden). Um einen kontinuierlichen Austausch zu gewährleisten, informiert er die Ausländerförderung über Adressänderungen. Die



Konrad-Adenauer-Stiftung ihrerseits versorgt die Altstipendiaten mit In-formationen über die Aktivitäten der Stiftung und ihrer Altstipendiaten im In- und Ausland.

2. Bewerbungsvoraussetzungen

Absolventen einer wissenschaftlichen Hochschule, die ein Studium von wenigstens **acht** regulären Semestern nachweisen, können sich um Aufnahme in die Förderung bewerben, wenn ihr Studienvorhaben an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Hochschule für Musik bzw. Kunst oder einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden kann.

Das im Heimatland des Bewerbers absolvierte Studium muss formal einem deutschen Hochschulstudium entsprechen; d.h., es muss auf dem Niveau eines Bachelors- oder Master-Studiums liegen (mit Studienabschlussarbeit/Thesis). Die Eingangsvoraussetzung des Studienabschlusses im Heimatland des Bewerbers für Studium oder Promotion in der Bundesrepublik Deutschland muss im Hinblick auf Gleichwertigkeit mit einem deutschen Studienabschluss vor dem Prüfungsgespräch und vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden.

Stipendienbewerber sollten in Sekundar- und Hochschule Leistungen nachweisen, die im Durchschnitt der Note „gut“ entsprechen. Im Falle Chiles werden die Noten der letzten vier Sekundarschuljahre (*secundaria*) herangezogen.

Stipendienbewerber sollen **Deutschkenntnisse** durch Vorlage des Zertifikats "Deutsch als Fremdsprache" (entspricht dem Abschluss der Grundstufe A2, Goethe-Institut) bzw. durch Vorlage eines Sprachtests nachweisen können. Dabei müssen Bewerber die Note „gut“ nachweisen, wenn sie ein deutschsprachiges Studium oder eine entsprechende Promotion absolvieren möchten oder die Note „befriedigend“, wenn entsprechend fremdsprachige Studien und Promotionen geplant sind.

Bewerber sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung im Regelfall nicht älter als 30 Jahre alt sein.



3. Bewerbungsunterlagen

Der Antrag auf Aufnahme in die Förderung (Originalantrag; keine Kopie) muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Wichtig ist, dass für alle, auch für die nicht abgeschlossenen Studiengänge, die Studienzeiten angegeben und die Studienabschlüsse nachgewiesen werden.

Die Angaben über die Höchst- und die tatsächlich erreichten Durchschnittsnoten dürfen nicht fehlen. Die Sekundarschul- und Hochschulzeugnisse einschließlich der dazugehörigen Notenlisten sind in Kopie der Originale und der Übersetzungen in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Vorlage beglaubigter Kopien ist erst nach der Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung erforderlich.

Abgesehen davon sind Bescheinigungen und Zeugnisse, die den Besuch von Deutschkursen dokumentieren, in Kopie einzureichen.

Kandidaten, die beabsichtigen, Natur- oder Ingenieurwissenschaften zu studieren, müssen detaillierte Angaben über Art, Inhalt und Zeitraum absolvierter **Praktika** in Kopie des Originals und der Übersetzung in die deutsche Sprache vorlegen.

Der **Studienplan**, der in deutscher Sprache vorzulegen ist, muss auf mindestens einer DIN A 4-Seite präzise Angaben über Studienziele und -Schwerpunkte enthalten.



4. Weitere zu beachtende Informationen

4.1 Studienmöglichkeiten

a) Masterstudiengänge

Absolventen eines achtsemestrigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands wird - gegebenenfalls nach Bestehen von Kenntnisprüfungen - in der Regel der Zugang zu einem Masterstudium gewährt.

In einigen Fällen kann jedoch der Erwerb eines Bachelors-Titels in Deutschland verpflichtend gemacht werden.

Vor Beginn eines Studiums ist deshalb zu klären, ob die Einschreibung in einen Masterstudiengang von Seiten der Universität akzeptiert wird. Dies kann vorab in ersten Bemühungen durch die Bewerber selbst erledigt werden oder von der KAS.

b) Aufbaustudium

Die Anzahl der Aufbaustudiengänge, die von den wissenschaftlichen Hochschulen angeboten werden, ist in den vergangenen 16 Jahren erheblich gewachsen.

Studierende, die in ihrem Heimatland ein Jurastudium abgeschlossen haben, müssen seit einigen Jahren an deutschen Universitäten im Rahmen eines Aufbaustudiums den akademischen Grad "Magister Legum" (LLM) erwerben. Erst damit ist die Voraussetzung für eine Promotion in Jura geschafft.

Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines Hochschulabschlusses, der einem deutschen Abschluss zumindest formal, häufig auch materiell, gleichwertig ist. Im Einzelfall wird die Gleichwertigkeit im Rahmen von Kenntnisprüfungen festgestellt.

Abgesehen davon muss das Studium im Heimatland mit Leistungen abgeschlossen worden sein, die nach deutschen Kriterien mit "gut" bewertet werden

Bei erfolgreichem Abschluss eines Aufbaustudiums wird eine Teilnahme- Bescheinigung oder ein Zertifikat ausgestellt; in einigen Fällen ein akademischer Grad verliehen.

Die Durchführung eines Aufbaustudiums umfasst im Regelfall einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren. Die Konrad-Adenauer-Stiftung fördert Aufbaustudien nur dann, wenn diese **mindestens ein Jahr** dauern.



c) Promotionsstudium

Die Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen kann nur dann erfolgen, wenn der im Heimatland des Bewerbers erreichte Hochschulabschluss nicht nur formal, sondern auch inhaltlich mit einem deutschen Abschluss gleichwertig ist. Die im Heimatland des Stipendienbewerbers vorgelegte Studienabschlussarbeit (Tesis), die in deutscher oder englischer Sprache zur Prüfung durch einen Hochschullehrer einzureichen ist, muss einer in Deutschland vorgelegten Abschlussarbeit in vollem Umfang entsprechen.

Bedingung für die Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen ist ferner der Nachweis von im Ausland erbrachter Studienleistungen, die nach deutschen Maßstäben mit der Note "gut" bewertet wurden.

Außerdem muss eine von der Herkunftshochschule eigens angefertigte **Bescheinigung** vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Kandidat im Herkunftsland **promotionsberechtigt** ist.

Vorteilhaft für das Zulassungsverfahren an der deutschen Hochschule ist, wenn die Erklärung eines Hochschullehrers einer deutschen Hochschule vorliegt, das Promotionsvorhaben des Kandidaten fachlich zu betreuen.

Die eigentliche Annahme als Doktorand erfolgt in der Regel erst nach Bestehen von Kenntnisprüfungen, die nach einem oder zwei Vorsemestern durchgeführt werden. In einigen Fällen ist eine "Sechs-Monats-Arbeit" zu präsentieren, in der der Aspirant seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit nachweist.

Die Zulassung zum Promotionsverfahren in einem Magisterstudiengang setzt den Erwerb von Nebenfach-, im Einzelfall von Latein- oder sogar Griechischkenntnissen voraus.

Das Promotionsvorhaben sollte innerhalb von drei Jahren nach Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen abgeschlossen werden.

d) Forschungs-, Programm- oder Zeitstudium

Im Rahmen eines Forschungs-, Programm- oder Zeitstudiums, das in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren befristet ist, haben ausländische Hochschulabsolventen die Möglichkeit, sich Spezialkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, ohne eine Prüfung ablegen zu müssen.

Wichtig für das Zulassungsverfahren an der deutschen Hochschule ist die Erklärung eines Hochschullehrers, das Studienvorhaben fachlich zu betreuen.



Eine genaue und umfassende Festlegung des Studieninhalts und des zeitlichen Ablaufs muss zwischen Hochschullehrer und Stipendiat vereinbart werden.

Nach Abschluss eines Programm- bzw. Zeitstudiums stellt der betreuende Hochschullehrer eine Bescheinigung aus.

4.2 Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist sehr stark angespannt. Die Mietkosten sind hoch. Verheiratete Stipendiaten haben es deshalb schwer, eine adäquate und vor allem finanziell tragbare Wohnung zu finden, besonders dann, wenn Kinder zu versorgen sind.

Die Hilfe, die seitens der Stiftung und der Studentenwerke in diesem Zusammenhang angeboten wird, **reicht nicht aus**, um die rechtzeitige Beschaffung des erforderlichen Wohnraums zu garantieren.

Infolge der hohen Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland ist es **unabdingbar**, dass verheiratete Stipendiaten mit Kindern über **zusätzliche Finanzmittel** verfügen. Besonders hohe Kosten fallen an bei der Ein- und Rückreise der Familienangehörigen, da in diesem Zusammenhang von Seiten der KAS **keine Zuschüsse** gewährt werden können.